

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 7.

München, den 8. Juni 1846.

Z u h a l t:

Gesetz, den Ankauf und Ausbau der München-Augsburger-Eisenbahn betreffend. (VI. Beilage zum Abschiede für die Ständerversammlung.)

Gesetz,

den Ankauf, und Ausbau der München-Augsburger-Eisenbahn betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bey Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschloffen, und verordnen wie folgt:

Art. I.

Zur Bestreitung des Staatsaufwan-

des für die München-Augsburger-Eisenbahn wird eine Summe von 6,200,000 fl. festgesetzt, wovon:

4,400,000 fl. für den Ankauf, und

1,800,000 fl. für den Ausbau, die vollständige Ausstattung und primitive Einrichtung dieser Bahn, als einer Staats-Eisenbahn zu verwenden sind.

Art. II.

Die über Abzug der für diesen Zweck bereits förmlich verausgabten

1,853,766 fl. 43 kr.

noch erforderlichen 4,346,233 fl. 17 kr.

oder in abgerundeter

Summe 4,347,000 fl. — kr.

werden aus einem zu 3½ Procent verzinslichen